Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 10134.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 20. August 1883. Vom 3. Oktober 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel I Abs. 2 des Gesetzes vom 20. August 1883 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 7 Absatz 2.

Aus den Ueberschüssen sowie aus den etwaigen außerordentlichen Einnahmen ist ein Reservefonds zu bilden, welcher mindestens bis zur Höhe von 2 Prozent der Verbindlichkeiten zu bringen ist, und welcher dazu dient, etwa rückständige Amortisationsbeiträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen und etwaige Ausfälle zu decken. Auch der Betrag, um welchen dieser Fonds gegenwärtig 2 Prozent der Verbindlichkeiten der Bank übersteigt, darf demselben nur zu den vorstehend angegebenen Zwecken entnommen werden. Der Reservefonds, welchem, bis er die angegebene Höhe erreicht hat, seine eigenen Zinsen zuwachsen, darf nur in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ab-

Ausgegeben zu Berlin den 14. November 1899.

lösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, belegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 3. Oktober 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.
Brefeld. v. Goßler. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10135.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schleusingen nach Ilmenau. Vom 12. März 1898.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar und Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Schleusingen nach Ilmenau zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. Carl Slevogt,

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
Höchstihren Ministerialrath Heinrich Grosch,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Schleusingen über Stützerbach nach Ilmenau für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung gestatten der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihrer Staatsgebiete.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen etwaige besondere Wünsche der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Sächsischen oder der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die betreffenden Regierungen verpflichten sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für nothwendig erachtete Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung übernehmen für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihrer Staatsgebiete hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1. den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahn zu gestatten;
3. zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 200 000 Mark, in Worten »Zweihunderttausend Mark«, wovon 150 000 Mark auf Sachsen-Weimar und 50 000 Mark auf Sachsen-Coburg und Gotha entfallen, zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen werden. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Den genannten Regierungen bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleiben indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel IV Nr. 3 zu leistenden Baarzuschuß ist die eine Hälfte vier Wochen nach Beginn der Bauarbeiten innerhalb des betreffenden Landesgebiets, die andere Hälfte vier Wochen nach der Betriebseröffnung seitens der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so werden die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrags nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in den betreffenden Gebieten zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahn keine höheren Normal-Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Landesregierungen vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der betreffenden Landesregierungen sein.

Der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihnen über die Bahn zustehenden Hoheitsrechts beständige Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gebiete belegenen Strecken der Bahn erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich jener Strecken den betreffenden Organen der Landesregierung ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Großherzoglich Sächsischen oder dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichsfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebs der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung verpflichten sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu der-

selben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn werden die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt den genannten Staatsregierungen das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Erfurt, den 12. März 1898.

(L. S.) Dr. Micke. (L. S.) Dr. Slevogt.
(L. S.) Lehmann. (L. S.) Grosch.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10136.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 25. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

a) für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk 14 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßenzügen und Straßenverlängerungen — nach Maßgabe des Fluchtlinienplans — sowie Plätzen:
   1. Obere Mainanlage, Allerheiligenthor, Friedberger Anlage,
   2. Sandweg, verlängerte Waldschmidtstraße nach dem Sandweg, Ober-Atzemer, Am Thiergarten, Kleine Pfingstweidstraße, Windeckstraße sowie verlängerte Windeckstraße und verlängerte Obermainstraße bis zur Verbindungsbahn

   sowie weiter vom Damm der Verbindungsbahn bis Obermainanlage umfaßt wird, mit Einschluß der unter 2 bezeichneten Straßenzüge, aber mit Ausschluß des Eisenbahndammes;

b) für den zum Bezirke desselben Gerichts gehörigen Anlegungsbezirk 15 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßenzügen und Plätzen bezw. Grenzlinien:
   1. Wiesenhüttenstraße, Wiesenhüttenplatz, Bahnhofsplatz östlich des Bahnhofs, Bahnstraße,
   2. Mainzer Landstraße, Gemarkungsgrenze, Mainufer, Main-Neckarbahndamm

   sowie der nördlichen Fluchtlinie der Speicherstraße einbegriffen den gemäß dem Fluchtlinienplane bis zu diesem Damme verlängerten Theil der Speicherstraße, und des Untermainkai umfaßt wird, mit Einschluß der unter 2 bezeichneten Straßenzüge und Plätze bezw. des Eisenbahndammes selbst und der an der nördlichen Fluchtlinie der Speicherstraße und des Untermainkai belegenen, zu den Grundstücken gehörigen Bürgersteige,

am 1. Dezember 1899 beginnen soll.

Berlin, den 25. Oktober 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 7. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Pfalzfeld zu Pfalzfeld im Kreise St. Goar durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 42 S. 313, ausgegeben am 19. Oktober 1899;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 23. August 1899, durch welchen der Stadtgemeinde Höchst a. M. das Recht verliehen worden ist, zur Erweiterung ihres Friedhofs eine an diesen nach Sossenheim zu sich anschließende Fläche im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 41 S. 367, ausgegeben am 12. Oktober 1899;
3. das am 23. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Preschlebie im Kreise Tost-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 41 S. 305, ausgegeben am 13. Oktober 1899;
4. das am 9. September 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Eiswasserfließes in Possessern, Kreis Angerburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 41 S. 343, ausgegeben am 11. Oktober 1899;
5. das am 9. September 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Willudden-Przerwanken im Kreise Angerburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 41 S. 347, ausgegeben am 11. Oktober 1899;
6. das Allerhöchste Privilegium vom 16. September 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Malstatt-Burbach an der Saar im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 42 S. 459, ausgegeben am 20. Oktober 1899;
7. die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 16. September 1899, betreffend die Ausdehnung des Meppen-Haselünner Eisenbahn-Unternehmens auf den Bau und Betrieb eines vollspurigen Anschlusses an den Dortmund-Ems-Kanal für Rechnung des Kreises Meppen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 42 S. 303, ausgegeben am 20. Oktober 1899;
8. das am 16. September 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rothländer zu Freilingen im Kreise Schleiden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 44 S. 277, ausgegeben am 12. Oktober 1899;

9. das am 24. September 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband „Neue Deichschau Flüren" durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41 S. 413, ausgegeben am 14. Oktober 1899;

10. der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1899, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zur Fürsorge-Ordnung für die Wittwen und Waisen von Beamten der Schlesischen Landschaft vom 26. August 1889, durch die Amtsblätter
    der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43 S. 391, ausgegeben am 28. Oktober 1899,
    der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 42 S. 283, ausgegeben am 21. Oktober 1899,
    der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 42 S. 313, ausgegeben am 20. Oktober 1899,
    der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 43 S. 345, ausgegeben am 25. Oktober 1899;

11. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1899, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Habelschwerdt für die von demselben erbaute Chaussee von der Breslau-Mittelwalder Provinzialchaussee bei Wölfelsdorf nach Wölfelsgrund, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43 S. 392, ausgegeben am 28. Oktober 1899;

12. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts u. s. w. an den Kreis Reichenbach für die von ihm zu bauenden Chausseen von Nieder-Peterswaldau nach Bahnhof Faulbrück und von Güttmannsdorf nach Olbersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43 S. 392, ausgegeben am 28. Oktober 1899;

13. das am 9. Oktober 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Lausward im Stadtkreise Düsseldorf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 43 S. 433, ausgegeben am 28. Oktober 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.